

**Zweite Änderung der Ordnung über
den Nachweis einer besonderen Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG
für den fächerübergreifenden BA-Studiengang „Materielle Kultur: Textil“
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 27.04.2023

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften hat am 15.02.2023 die folgende Änderung der Ordnung über den Nachweis einer besonderen Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG für den fächerübergreifenden BA-Studiengang „Materielle Kultur: Textil“ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 04.04.2023 und vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 27.04.2023 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 2 Absatz 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

- (4) Der Grad der Eignung wird von der oder dem jeweils zur Eignungsfeststellung eingesetzten Lehrenden oder auf deren oder dessen Antrag vom Eignungsfeststellungsausschuss mit einer Punktzahl auf einer Skala von 0 bis 6,0 Punkten bewertet. Für die einzelnen Bewertungskriterien können die Punkte in 0,0-; 0,5-; 1,0-Schritten vergeben werden.
- (5) Die Eignung und damit die besondere Befähigung im Sinne des § 18 Abs. 5 NHG weist nach, wer in der Eignungsfeststellung mindestens 2,0 Punkte erreicht.

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen Befähigung für das BA-Fach „Materielle Kultur: Textil“ muss bis zum 15. Juli des Jahres, in dem die Immatrikulation erfolgen soll, schriftlich beim Institut für Materielle Kultur der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Eine Nachfrist kann – längstens bis zum 30. September – gesetzt werden. Über die Anträge auf Feststellung der besonderen Befähigung ist spätestens bis zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters zu entscheiden.

3. § 3 Absatz 2 Abschnitt d. wird gestrichen. Der nachfolgende Abschnitt e. wird neu d. Der nachfolgende Abschnitt f. wird neu e. Abschnitt e. wird wie folgt neu gefasst:
e. ggf. weitere Materialien zum Nachweis vor dem Studienbeginn erworbener studienrelevanter Kompetenzen (§ 4 Nr. 1).

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Kriterien zur Eignungsfeststellung

Eine besondere Befähigung im Feld der Auseinandersetzung mit Materieller Kultur: Textil ist anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien zu beurteilen:

1. Vor dem angestrebten Studienbeginn erworbene studienrelevante Kompetenzen

- Studienrelevante Kompetenzen sind nachzuweisen durch
- schriftliche Reflexionen eigener konkreter Erfahrungen,
 - journalistische oder wissenschaftliche Schriftproben,
 - Abbildungen eigener künstlerischer Arbeiten sowie
 - ggf. entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen.

Im gegebenen Fall sind hierfür in der Regel nicht mehr als 3 Beispiele auszuwählen, deren Umfang zusammen nicht mehr als 10 DIN A4 Seiten umfasst. Solche studienrelevanten Kompetenzen können mit insgesamt max. 3,0 Punkten bewertet werden. Beurteilt werden dabei insbesondere Kompetenzen, die auf der Reflexion nachgewiesener

- Erfahrungen durch Berufsausbildungen, Tätigkeiten und Praktika (z. B. in den Bereichen Kultur, Textil, Dress, Mode, Kunst, Fotografie, Museum, Vermittlung etc.),
- Erfahrungen bei einem Auslandsaufenthalt,
- Erfahrungen mit einer gesellschaftlich weniger privilegierten Position und/oder
- Erfahrungen auf einem zweiten Bildungsweg basieren.

2. Eignungsgespräch nach Maßgabe des § 5

Ein Eignungsgespräch wird durchgeführt, wenn die schriftlichen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß § 4 Nr.1 mit weniger als 2 Punkten bewertet worden sind. Das Eignungsgespräch kann mit max. 3,0 Punkten bewertet werden. Beurteilt werden dabei

- a. das Textverständnis und der Transfer der Bewerberin oder des Bewerbers auf eigene Erfahrungen mit max. 1,0 Punkten,
- b. das Sprach- und Argumentationsniveau der Bewerberin oder des Bewerbers mit max. 1,0 Punkten sowie
- c. das Verständnis der Fachkonzeption der Bewerberin oder des Bewerbers mit max. 1,0 Punkten.

Abschnitt II

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 in Kraft.